

Beschlussvorlage

Widmung der Verbreiterung und des Wendeplatzes des Hammertalwegs

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 2 - Süd	16.01.2013	Vorberatung
1	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	29.01.2013	Vorberatung
1	Haupt- und Finanzausschuss	21.02.2013	Vorberatung
1	Rat	07.03.2013	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Beteiligte Stellen

0.10 Verwaltungssteuerung
0.11 Personal und Organisation

Beschlussvorschlag

Nach Maßgabe der §§ 6 und 14 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, werden die in der Anlage zur Widmung schwarz schraffiert gekennzeichnete Verbreiterung des Hammertalwegs sowie der dort neu entstandene Wendeplatz innerhalb und inklusive der Rasenkantensteine gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Es handelt sich um hierbei um das Flurstück Gemarkung Remscheid, Flur 199, Parzelle 281.

Der Gemeingebrauch wird auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

keine

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Üblicher Unterhaltungsaufwand

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

Produkt(e)

12.01.01 Verkehrsflächen und -anlagen

Begründung

Der Verbindungsweg Ehringhausen/Hammertal ist eine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne der §§ 2 und 60 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Dieser Verbindungsweg hat 2010 im Bereich von der Straße Ehringhausen bis einschließlich des Wendehammers die Straßenbezeichnung „Hammertalweg“ bekommen.

Für die Erschließung des östlich am Hammertalweg gelegenen neu entstandenen Wohngebietes war die Verbreiterung dieser Verkehrsfläche sowie die Schaffung eines Wendeplatzes erforderlich.

Gemäß § 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind nur diejenigen Straßen öffentlich, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden.

Die Stadt Remscheid ist Eigentümerin des o. g. Flurstücks und Trägerin der Straßenbaulast. Die Verkehrsübergabe der zukünftig öffentlichen Flächen ist bereits erfolgt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die in der Anlage schraffiert dargestellte Verbreiterung des Hammertalwegs und den dort neu entstandenen Wendeplatz gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, zu widmen. Der Gemeingebrauch wird auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Der Beschluss ist vom Rat der Stadt zu fassen.

Die Bezirksvertretung 2 ist zu hören.

Der Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege und der Haupt- und Finanzausschuss beschließen eine gleich lautende Empfehlung.

In Vertretung

Dr. Henkelmann
Beigeordneter

Kenntnis genommen

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

Anlage 1 zu DS 14_2515